



**Bayerischer Sportkegler- und
Bowlingverband e.V.**

Verbandsjugendordnung des BSKV

(Stand: Januar 2019)



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Name und Zugehörigkeit	3
2. Aufgaben	3
2.1 Grundlegende Aufgaben	3
2.2 Besondere Aufgaben	3
3. Organe	4
4. Verbandsjugendtag	4
4.1 Den Verbandsjugendtag bilden:	4
4.2 Stimmrecht	4
4.3 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:	4
4.4 Wahlen und Amtszeiten	5
4.5 Einberufung des Verbandsjugendtages	5
4.6 Beschlussfähigkeit	5
4.7 Versammlungsleitung	5
4.8 Anträge	6
4.9 Abstimmung	6
5. Verbandsjugendausschuss	6
5.1 Einberufung	6
5.2 Den Verbandsjugendausschuss bilden:	6
5.3 Die Aufgaben des VJA sind:	6
6. Verbandsjugendvorstand	7
6.1 Den Verbandsjugendvorstand bilden:	7
6.2 Die Aufgaben des VJV sind:	7
6.2 Planung und Durchführung der Aufgaben:	7
6.3 Aufgaben des Verbandsjugendsprechers:	7
7. Vertretung der BSKV Jugend	8
8. Bezirke	8
8.1 Die Organe der Bezirksjugend sind:	8
8.2 Den Bezirksjugendtag bilden:	8
8.3 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind die:	9
8.4 Bezirksjugendausschuss	9
8.5 Bezirksjugendleitung	9
8.6 Vertretung der Bezirksjugend	9
8.7 Sonstige Regelungen Bezirksjugend	10
9. Inkrafttreten	10



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Einleitung

Der vom Verbandsjugendtag gewählte Verbandsjugendwart, vertritt die Jugend im Präsidium des BSKV. Er wird deshalb gemäß der BSKV Satzung fortlaufend in dieser Ordnung und in der Öffentlichkeit als Vizepräsident Jugend betitelt.

1. Name und Zugehörigkeit

Die Bayerische Sportkeglerjugend (BSKV Jugend) ist die Jugendorganisation im Bayerischen Sportkegler- und Bowling Verband e.V.

Sie wird von den Jugendabteilungen der Vereine gebildet. Zu einer Jugendabteilung gehören alle jungen Menschen (Definition: wer noch nicht 27 Jahre alt ist), sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen.

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach den Altersklasseneinteilungen des DKBC der Jugend angehört. Gewählte Jugendvertreter (Jugendsprecher) gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres als Jugendliche.

Die Bayerische Sportkeglerjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der BSKV Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig im Rahmen der Satzung des BSKV und der Jugendordnung.

2. Aufgaben

2.1 Grundlegende Aufgaben

Durch die Jugendarbeit, Pflege und Förderung des Sports soll es in den untergliederten Bezirken, Vereinen und Vereinigungen jungen Menschen ermöglicht werden, in zeitgemäßen Gemeinschaften Kegelsport zu betreiben. Die BSKV Jugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien der Mitgliederbezirke und den Sportausschüssen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und pflegt die gesellschaftlichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend und dem Bayerischen Jugendring.

2.2 Besondere Aufgaben

Im Besonderen hat die Bayerische Sportkeglerjugend Aufgaben:

Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit nationalen und internationalen Gruppen die Verständigung auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zu fördern, enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern, eng mit den Sportwarten und dem Referenten für Ausbildung und Leistungssport des BSKV, dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend und dem Bundesjugendwart im DKB zusammenzuarbeiten.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

3. Organe

Die Organe der Bayerischen Sportkeglerjugend sind:

- a) Verbandsjugendtag (VJT)
- b) Verbandsjugendausschuss (VJA)
- c) Verbandsjugendvorstand (VJV)

4. Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bayerischen Sportkeglerjugend

4.1 Den Verbandsjugendtag bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher (VJS)
- d) die Bezirksjugendwarte
- e) die Delegierten der Bezirke
- f) der Referent für Ausbildung und Leistungssport im BSKV

4.2 Stimmrecht

Jeder Bezirk hat im Verbandsjugendtag ein Stimmrecht, das der Bezirksjugendwart und im Verhinderungsfalle der 2. Bezirksjugendwart vertritt. Darüber hinaus stellt jeder Bezirk für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.

Maßgeblich sind die zum 1. Januar des aktuellen Geschäftsjahres beim BSKV gemeldeten Jugendlichen. Ein Drittel der Delegierten sollen Jugendliche sein. Wenn der Bezirksjugendsprecher nicht den Bezirksjugendwart vertritt, ist er erster Delegierter seines Bezirkes. Ein Delegierter, sowie jedes Mitglied des VJT kann jeweils nur eine Stimme vertreten und abgeben. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

4.3 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes,
- b) Beschlussfassung über Anträge,
- c) Entgegennahme der Berichte des VJA,



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- d) Entlastung des VJV,
- e) Neuwahlen der Mitglieder des VJV.

4.4 Wahlen und Amtszeiten

Wählbar ist, wer dem BSKV als Mitglied angehört.

Der Vizepräsident Jugend wird vom Verbandsjugendtag (VJT) gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Der stellv. Vizepräsident Jugend wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie beginnt und endet mit der Wahl.

Der Verbandsjugendsprecher (VJS) wird vom VJT auf Vorschlag der Bezirksjugendsprecher gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der VJS muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Seine Amtszeit endet spätestens in dem Kalenderjahr, in dem er das 26. Lebensjahr vollendet.

Scheidet der Vizepräsident Jugend vorzeitig aus dem Amt, so rückt der stellv. Vizepräsident Jugend nach. Dies bedarf der Bestätigung des Präsidiums des BSKV. Scheidet ein anderes Mitglied des Verbandsjugendvorstandes vorzeitig aus dem Amt, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die kommissarische Besetzung bis zum nächsten Verbandsjugendtag.

4.5 Einberufung des Verbandsjugendtages

Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung mit vorläufiger Tagesordnung 6 Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Verbandes. Die Tagesordnung, Berichte der Mitglieder des VJA (außer Vizepräsident Jugend) und die Anträge werden spätestens 2 Wochen vor der Tagung schriftlich oder per E-Mail den Delegierten zugesandt.

Der Vizepräsident Jugend muss einen außerordentlichen VJT einberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des VJA dies schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe von Gründen beantragen.

4.6 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene VJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.7 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung sowie die Befugnisse des Versammlungsleiters, werden in der Geschäftsordnung geregelt.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

4.8 Anträge

Anträge können nur von Mitgliedern des VJA gestellt werden.

Anträge zum VJT müssen spätestens vier Wochen vor dem VJT schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vizepräsident Jugend eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der VJT mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet.

4.9 Abstimmung

Der Ablauf einer Abstimmung und die Gültigkeit ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Verbandsjugendausschuss

5.1 Einberufung

Der Vizepräsident Jugend beruft den Verbandsjugendausschuss ein.
Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

5.2 Den Verbandsjugendausschuss bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher
- d) die Bezirksjugendwarte
- e) die Bezirksjugendsprecher
- f) der Referent für Ausbildung und Leistungssport im BSKV.

Jedes anwesende Mitglied des VJA hat nur eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ist ein Bezirksjugendwart verhindert, vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart seines Bezirkes. Die vom VJV berufenen Referatsleiter sind mit beratender Stimme einzuladen, wenn Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Tagesordnung stehen.

5.3 Die Aufgaben des VJA sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- b) Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- c) Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken
- d) Beratung über laufende Vorgänge
- e) Erörterung der Aufgaben der Jugendarbeit
- f) Ausarbeitung von Anträgen und von Vorschlägen zur Jugendordnung für den nächsten VJT

6. Verbandsjugendvorstand

Der Verbandsjugendvorstand ist das Exekutivorgan der Bayerischen Sportkeglerjugend. Er tritt mindestens zweimal in einem Kalenderjahr zusammen.

6.1 Den Verbandsjugendvorstand bilden:

- a) dem Vizepräsident Jugend
- b) dem stellv. Vizepräsident Jugend,
- c) dem Verbandsjugendsprecher

6.2 Die Aufgaben des VJV sind:

- a) Haushaltswesen
- b) sportliche Jugendarbeit
- c) allgemeine Jugendarbeit
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Jugendbegegnungen und Freizeit
- f) Lehrarbeit

6.2 Planung und Durchführung der Aufgaben:

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen oder Referate berufen.

6.3 Aufgaben des Verbandsjugendsprechers:

Bei Bedarf kann der VJS die Bezirksjugendsprecher zu einem Treffen einladen, um über aktuelle und allgemeine Vorgänge und anstehende Entscheidungen der BSKV Jugend zu diskutieren. Im Regelfall soll dies einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der VJS trägt die Ergebnisse der Aussprache dem VJA vor.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

7. Vertretung der BSKV Jugend

Die BSKV Jugend wird durch den Vizepräsident Jugend vertreten:

- a) in der Mitgliederhauptversammlung des BSKV
- b) im Präsidium des BSKV
- c) im Gesamtvorstand des BSKV
- d) im Verbandssportausschuss des BSKV
- e) im Bundesjugendtag des DKB
- f) in der DKBC-Jugendkonferenz
- g) in den Sitzungen des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des Vizepräsident Jugend vertritt ihn der stellv. Vizepräsident Jugend (ausgenommen § 7 b). Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der VJS, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums des BSKV die Vertretung des Vizepräsident Jugend.

8. Bezirke

8.1 Die Organe der Bezirksjugend sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendausschuss
- c) Bezirksjugendleitung

8.2 Den Bezirksjugendtag bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte
- e) Delegierte der Vereine

Der Bezirksjugendwart beruft den Bezirksjugendtag ein. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung, die Kreisjugendwarte und die Vereine haben im Bezirksjugendtag Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht der Vereine nimmt jeweils der Jugendwart (im Verhinderungsfall sein Vertreter, der 2. Jugendwart oder der Jugendsprecher) wahr. Darüber hinaus stellt jeder Verein für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die letzte, dem



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Ein Drittel der Delegierten sollten Jugendliche sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

8.3 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind die:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksjugendleitung
- b) Beschlussfassung über Anträge der Jugendabteilungen der Vereine
- c) Beschlussfassung über Anträge an den Verbandsjugendtag bzw. an den Verbandsjugendausschuss
- d) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitung
- e) Entlastung der Bezirksjugendleitung
- f) Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
- g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandsjugendtag

8.4 Bezirksjugendausschuss

Den Bezirksjugendausschuss bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte und Jugendwarte der Vereine

8.5 Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendleitung bilden

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher

Die Bezirksjugendleitung regelt in Absprache mit dem Bezirksvorstand die Jugendarbeit im Bezirk.

8.6 Vertretung der Bezirksjugend

- a) im Bezirksvorstand
- b) in der Bezirksversammlung



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- c) im Bezirkssportausschuss
- d) in den Jugend-Verbandsghremien
- e) in den Bezirks- und Kreisjugendghremien des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des 1. Bezirksjugendwartes vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Bezirksjugendsprecher, wenn er das 18.Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall oder ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes die Vertretung des 1.Bezirksjugendwartes.

8.7 Sonstige Regelungen Bezirksjugend

Alle übrigen Regelungen der Jugendordnung des BSKV, die im § 8 nicht genannt sind, gelten für die Bezirksjugend analog.

9. Inkrafttreten

Die Verbandsjugendordnung wurde vom VJT am 27.01.2019 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsjugendordnung außer Kraft.